

zu Drs 7/ 9934

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 7/9934,

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Regionalentwicklung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel:

„Viertes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung“, Drs 7/8836

Der Landtag möge beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Regionalentwicklung wird mit den folgenden Änderungen angenommen:

Im Artikel 1 werden nach Nummer 9 folgende Nummern 9b bis 9d eingefügt:

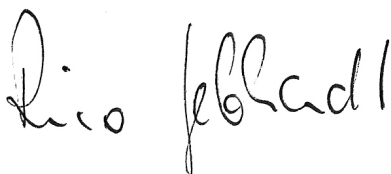
„9b. Nach § 51 werden folgende §§ 51a und 51b eingefügt:

§ 51a Dächer, Solarenergie und Dachbegrünung

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit einer Dachfläche von mehr als 100 Quadratmetern müssen sicherstellen, dass auf für die Solarnutzung geeigneten Dachflächen ihrer Gebäude Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie mit einer Mindestgröße von 50 Prozent der Bruttodachfläche installiert und betrieben werden (Solardachpflicht), wenn

Dresden, den 30. Mai 2022

- b. w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

1. Gebäude im Eigentum des Freistaates Sachsen und der der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. mit der Errichtung des Gebäudes ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird,
3. nach dem 1. Januar 2024 eine vollständige Erneuerung der Dachhaut oder ein wesentlicher Umbau des Daches erfolgt.

Für überwiegend gewerblich genutzte Gebäude, die eine Dachfläche von mindestens 300 Quadratmetern aufweisen, gilt die Solardachpflicht nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2024. Die nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichteten können sich eines Dritten zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf Dachflächen bedienen.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 entfallen, soweit

1. ihre Erfüllung
 - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
 - b) im Einzelfall technisch unmöglich ist,
 - c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist,
2. ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde oder
3. auf der Dachfläche eine solarthermische Anlage oder eine Dachbegrünung errichtet und betrieben wird.

(3) Der Freistaat Sachsen erstattet den nach Absatz 1 Verpflichteten einen angemessenen und auskömmlichen finanziellen Ausgleich für die zur Erfüllung der Solardachpflicht nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen in unbürokratischer Weise (Lastenausgleichsanspruch).

§ 51b

Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

(1) Bei der Errichtung eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über den für eine Solarnutzung geeigneten Stellplätzen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Baufertigstellung eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vorzulegen. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Parkplätze,

1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder
2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.'

9c. In § 58 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die untere Naturschutzbehörde ist bei artenschutzrechtlich relevanten Vorhaben als zuständige Fachbehörde zu informieren.“

9d. In § 59 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Genehmigungsfreie Bauvorhaben nach den §§ 60 bis 62 sowie Bauvorhaben mit beschränkter bauaufsichtlicher Prüfung nach §§ 63 und 64 sind zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.“

Begründung:

1. Zu Nummer 9b (§ 51a, § 51bSächsBO):

Bebauungsdruck bei fortschreitendem Klimawandel stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen, die konsequente Maßnahmen erfordern. Dieser Erkenntnis möchte die Antragstellerin mit den obigen Forderungen Rechnung tragen. Die gesetzliche Pflicht zur Installation von Solarenergieanlagen gilt für Neubauten bereits in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Berlin. Im Sächsischen Energie- und Klimaprogramm 2021 ist die Prüfung einer solchen Regelung angekündigt und soll mit der vorgeschlagenen Änderung umgesetzt werden.

Neben Strom vom Dach sowie nachhaltiger Wärmeplanungen tragen auch begrünte Dächer dazu bei, Energie zu sparen und den CO₂-Ausstoß zu senken. Laut dem Bundesverband GebäudeGrün (BuGG) wird bei der Bepflanzung von Dächern pro Quadratmeter etwa 0,5 kg CO₂ gebunden¹. Gründächer sorgen außerdem für Abkühlung, auch in Innenräumen und sind daher vor allem für ältere Menschen ein Gesundheitsschutz. Bei Starkregen könnten begrünte Dächer zudem durch ihre Pufferwirkung die Kanalisation entlasten.

Je nach Ausgestaltung können Gründächer auch wichtige Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten bieten. Wildbienen, Schmetterlinge und Laufkäfer finden hier Nahrung und Unterschlupf. Sie sind damit ein gutes Beispiel für synergetische Maßnahmen zur Bekämpfung von Klima- und Biodiversitätskrise. Zudem kann der Kühlungseffekt der Pflanzen bei der Kombination von Gebäudebegrünung und Photovoltaik das Aufheizen der PV-Module verringern und eine Steigerung des Energieertrags bewirken².

¹ Mann, Gunter, Gohlke, Rebecca, Wolff Fiona (2021): BuGG-Marktreport Gebäudegrün 2021 Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung Deutschland. Neu begrünte Flächen, Bestand und Potenziale, Förderinstrumente. Berlin: Bundesverband GebäudeGrün e.V., S. 7.

² Manso, M., Teotónio, I., Silva, C. M., & Cruz, C. O. (2021): Green roof and green wall benefits and costs. A review of the quantitative evidence. *Renewable and Sustainable Energy Reviews*, 135, 110111.

Dem folgend sollen mit den neuen Regelungen der §§ 51a und 51b SächsBO die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und die dementsprechenden Vorgaben für die Errichtung, Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen – alternativ Solarthermieanlagen oder Dachbegrünungen – sowohl für Gebäude als auch für Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen geschaffen werden.

2. Nummer 9c (§ 58 SächsBO):

Die Umsetzung der im Artenschutz geltenden Rechtsvorschriften wird durch zahlreiche Vollzugsdefizite behindert. Vielfach scheitert eine rechtssichere Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes an mangelnder Kenntnis und Aufklärung der Vorhabenträger, wie auch der zuständigen Fachbehörde. Bisher besteht keine Regelung zur obligatorischen Informationsweitergabe artenschutzrechtlich relevanter Vorhaben an baulichen Anlagen an die untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde.

Da die Überwachungsfunktion der Baubehörden zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch die Zuständigkeit anderer Fachbehörden eingeschränkt ist, ergibt sich im Vollzug artenschutzrechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie der Nutzung und Instandhaltung baulicher Anlagen ein Vollzugsdefizit. Da die Bauaufsichtsbehörden als Fachbehörde über diese erforderlichen Informationen zu Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie über Nutzung und Instandhaltung von Anlagen verfügen, können sie die Funktion einer Schnittstelle zwischen Vorhabenträger und Fachbehörde ausfüllen und damit vorhandene Lücken im Informationsfluss der am Bau beteiligten Akteur*innen und Entscheidungsträger*innen schließen.

3. Zu Nummer 9d (§59 SächsBO):

Dem Artenschwund kann nur mit konsequentem und zielorientiertem Handeln entgegengewirkt werden. Die so genannten Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen gewährleisten, dass durch menschliche Aktivitäten, wie Sanierungsvorhaben, Um- und Ausbau sowie Abbruch von Bauwerken besonders oder streng geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden.

Defizite im Vollzug behindern jedoch teilweise die praktische Umsetzung des gesetzlichen Artenschutzes und sind daher entschlossen und umfassend zu beseitigen. Die Genehmigungs- und Anzeigefreiheit von Bauvorhaben beeinträchtigt die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in erheblichem Maße. Der Vorhabenträger wird in die alleinige Handlungsverantwortung gesetzt.

Ohne artenschutzfachliche Kenntnisse und ohne Einbeziehung der Naturschutzbehörden kann er dieser Anforderung vielfach nicht gerecht werden, so dass das Vorkommen geschützter Arten und Lebensstätten oftmals nicht rechtzeitig erkannt bzw. geklärt werden kann und notwendige Schutzmaßnahmen unterbleiben. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten erst während der laufenden Arbeiten festgestellt, ist ein sofortiger Baustopp die Folge.

Erst nach Prüfung kann im Einzelfall auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gewährt werden. Für den verantwortlichen Vorhabenträger kann dieses Versäumnis neben erheblichen wirtschaftlichen Einbußen auch ordnungsrechtliche oder im Falle der Tötung streng geschützter Individuen u.U. sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

Nach Auffassung der Antragstellerin ist daher eine obligatorische und frühzeitige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde ein wesentlicher Aspekt für einen rechtssicheren Ablauf genehmigungsfreier Bauvorhaben und ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung des fortschreitenden Artenschwunds.